



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 20.12.12
2. Lesung 07.02.13

Drucksachen-Nr.: V/856

Beschluss-Nr.: 550/35/13

Beschlussdatum: 07.02.13

Gegenstand: 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Kulturausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

<input checked="" type="checkbox"/>	27.11.12
-------------------------------------	----------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Neubrandenburg, 14.11.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.02.2013 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 10.06.1993 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 30.06.1993), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2010 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 28.07.2010), wird wie folgt geändert:

Punkt 5 des Gebührentarifs wird wie folgt gefasst:

5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

	Neuer Friedhof	Waldfriedhof Carlshöhe
Urnengemeinschafts-anlage, anonym ein Bestattungsplatz	975,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)	975,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)
Kinderurnengemeinschafts-anlage, anonym ein Bestattungsplatz		388,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 138,00 Euro)
Urnengemeinschafts-anlage mit Grabmal ein Bestattungsplatz		1.620,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 930,00 Euro)
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ein Bestattungsplatz	1.550,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 730,00 Euro)	
Rasenerdbestattung mit Namensnennung ein Bestattungsplatz	3.015,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 1.100,00 Euro)	
Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz		2.110,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 1.010,00 Euro)
Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz		1.090,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 543,98 Euro)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

-Siegel-

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

Begründung:

Mit der Beschlussfassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für kommunale Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der Stadtvertretung vom 08.07.2010 wurde die Verwaltung beauftragt weitere Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen und Rasenerdbestattungen mit Namensnennung auf den Neubrandenburger Friedhöfen zu errichten. Die erweiterten Grabangebote sollen in die Friedhofssatzung aufgenommen und die dafür ermittelten Gebührensätze in die neue Gebührensatzung eingearbeitet werden.

Für die Anteile der Grabpflege auf den Grabgemeinschaftsanlagen (bezogen auf den Zeitraum der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren) wurde es notwendig, aufgrund von Kostensteigerungen und Veränderungen hinsichtlich der gestalterischen Qualitäten, Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Auf Grundlage der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulationen ist die Friedhofsgebührensatzung zur ergänzen bzw. anzupassen.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und für Leistungen der Stadt Neubrandenburg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

5

§ 6
Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7
(Inkrafttreten)

Neubrandenburg ,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrab)	---	350,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr (Reihengrab, (Erdbestatt.))	1.100,00 Euro	1.100,00 Euro

2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab Gartenstelle Einzelgrab Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	1.145,00 Euro 1.915,00 Euro 2.695,00 Euro	1.145,00 Euro 1.915,00 Euro 2.695,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	57,00 Euro 95,00 Euro 135,00 Euro	57,00 Euro 95,00 Euro 135,00 Euro
Für den mehrstelligen Erwerb einer Gartenstelle wird die Gebühr je Bestattungsplatz erhoben. Für weitere Bestattungsplätze einer Parkstelle Doppelgrab wird jeweils die Hälfte der Doppelgrabgebühr erhoben.		

3. Urnenreihengrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	550,00 Euro	550,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderurnenreihengrab)		300,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab eine Gartenstelle eine Parkstelle	595,00 Euro 930,00 Euro	595,00 Euro 930,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle	29,75 Euro 46,00 Euro	29,75 Euro 46,00 Euro

5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

	Neuer Friedhof	Waldfriedhof Carlshöhe
<i>Urnengemeinschafts- anlage, anonym ein Bestattungsplatz</i>	<i>975,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)</i>	<i>975,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)</i>
<i>Kinderurnengemeinschafts- anlage, anonym ein Bestattungsplatz</i>		<i>388,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 138,00 Euro)</i>
<i>Urnenreihengemeinschafts- anlage mit Grabmal, ein Bestattungsplatz</i>		<i>1.620,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 930,00 Euro)</i>
<i>Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, ein Bestattungsplatz</i>	<i>1.550,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 730,00 Euro)</i>	
<i>Rasenerdbestattung mit Namensnennung, ein Bestattungsplatz</i>	<i>3.015,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 1.100,00)</i>	
<i>Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz</i>		<i>2.110,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 1.010,00 Euro)</i>
<i>Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz</i>		<i>1.090,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 543,98 Euro)</i>

6. Bestattungsgebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Eine Feierhallenbenutzung bis 30 min, einschließlich Grunddekoration, Tontechnik, Vorbereitungs-, Redner- und Trägerraum	184,00 Euro 276,00 Euro (an einem Sonnabend)	46,00 Euro (Weitin)
Kleiner Feierraum	115,00 Euro 172,50 Euro (an einem Sonnabend)	
Eine Urnenübergabe ohne Feierhallenbenutzung	15,00 Euro	15,00 Euro
Benutzung des Abschiedsraumes	115,00 Euro 172,50 Euro (an einem Sonnabend)	---
Trägergebühr (1 Träger)	43,00 Euro	43,00 Euro
Vorläufige Beschilderung des Grabes	31,00 Euro	31,00 Euro
je Erdbestattung bis 5. Lebensjahr	138,00 Euro 207,00 Euro (an einem Sonnabend)	138,00 Euro 207,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Erdbestattung über dem 5. Lebensjahr	256,00 Euro 384,00 Euro (an einem Sonnabend)	256,00 Euro 384,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Urnenbestattung	69,00 Euro 103,00 Euro (an einem Sonnabend)	69,00 Euro 103,00 Euro (an einem Sonnabend)

7. Ausbettungen

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
eines Sarges	818,00 Euro	818,00 Euro
einer Urne	102,00 Euro	102,00 Euro
Für die Wiederbestattung werden die Gebühren lt. 6. erhoben.		

8. Absetzen der Grabhügel und Erstanlage des Grabes

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Gartenstellen		
– Absetzen eines Grabhügels und Anlegen der Grabstelle (auf dem WF Carlshöhe Gebühr bei Zweitbelegung)	74,00 Euro	74,00 Euro
– Absetzen des Grabhügels und Erstanlage des Grabes (nur WF Carlshöhe)		
Einzelstelle	---	143,00 Euro
Doppelstelle	---	276,00 Euro
Urnenstelle	---	92,00 Euro
Kinderreihengrab	---	72,00 Euro

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Parkstellen		
– Gebühren wie Gartenstellen zusätzl. Gebühren je nach Aufwand und Größe der Grabstelle		

9. Sonstige Gebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Aufbewahrung von Urnen je Tag	2,60 Euro	2,60 Euro
Kranztransport von der Feierhalle zur Grabstelle (ohne Friedhof Weitin) je Beerdigung	15,35 Euro	15,35 Euro

pflichtgemäße Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts, pro Jahr	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)
	50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)	50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für einen Urnenversand (Beurkundung, Verpackungs- und Versandkosten)	25,55 Euro	25,55 Euro
Gebühr für eine Urnenanforderung	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals eines liegenden Grabmals einer Steineinfassung	51,00 Euro 41,00 Euro 20,50 Euro	41,00 Euro 31,00 Euro 20,50 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	15,35 Euro	15,35 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg
(Beschluss-Nr.)

wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

(§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern)

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-